SUHLER AMTSBLATT

www.suhl.eu

OFFIZIELLES AMTSBLATT DER STADT SUHL
MIT AKTUELLEN INFORMATIONEN

AUSGABE 2020 • 15. JAHRGANG • 01. AUGUST 2020

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Suhl am 26.02.2020 im öffentlichen Teil gefasst:

STR 128/10/2020 vom 26.02.2020
Beschlussfassung über die Niederschrift der 9. Sitzung des Stadtrates Suhl am 29.01.2020

Der Stadtrat beschließt:
Die Niederschrift der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Suhl am 29.01.2020 wird bestätigt.
32 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 32 Stimmberechtigte

STR 129/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0012
Neuer Konzessionsvertrag für die allgemeine Stromversorgung im Stadtgebiet Suhl

Der Stadtrat beschließt:
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, mit der SWSZ Netz GmbH den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Stromversorgungsnetz im Stadtgebiet Suhl in beiliegender Form abzuschließen.
32 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 33 Stimmberechtigte

STR 130/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0020
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2014 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg zum 31.12.2014

Der Stadtrat Suhl beschließt:
Auf der Grundlage der Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes des Ilm-Kreises über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 der (ehemaligen) Gemeinde Gehlberg wird die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2014 zum 31.12.2014 festgestellt.
32 Ja - 1 Nein - 0 Enthaltungen von 33 Stimmberechtigte

STR 131/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0023
Entlastung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg

Der Stadtrat beschließt:
Dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister wird aufgrund Rechtsnachfolge die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg erteilt.
32 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 32 Stimmberechtigte

STR 132/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0022
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2015 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg zum 31.12.2015

Der Stadtrat Suhl beschließt:
Auf der Grundlage der Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes des Ilm-Kreises über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 der (ehemaligen) Gemeinde Gehlberg wird die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2015 zum 31.12.2015 festgestellt.
33 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 33 Stimmberechtigte

STR 133/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0024
Entlastung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg

Der Stadtrat beschließt:
Dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister wird aufgrund Rechtsnachfolge die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg erteilt.
32 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 32 Stimmberechtigte

STR 134/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0021
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2016 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg zum 31.12.2016

Der Stadtrat Suhl beschließt:
Auf der Grundlage der Niederschrift des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes des Ilm-Kreises über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2014, 2015 und 2016 der (ehemaligen) Gemeinde Gehlberg wird die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2016 zum 31.12.2016 festgestellt.
33 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 33 Stimmberechtigte

STR 135/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0025
Entlastung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg

Der Stadtrat beschließt:
Dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister wird aufgrund Rechtsnachfolge die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg erteilt.
31 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 31 Stimmberechtigte

STR 136/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0029
Übernahmevertrag Schießsportzentrum

Der Stadtrat Suhl beschließt:
Der Übernahmevertrag Schießsportzentrum wird bestätigt.
32 Ja - 1 Nein - 0 Enthaltungen von 33 Stimmberechtigte

STR 137/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0019
Feststellung des Jahresabschlusses der Schießsportzentrum Suhl GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Der Stadtrat beschließt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Schießsportzentrum Suhl (SSZ) GmbH zu beschließen:
1. Der Jahresabschluss der Schießsportzentrum Suhl GmbH für das Geschäftsjahr 2018 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 38.412,02 € und der Gewinnvortrag in Höhe von 64.604,71 € werden entsprechend der Empfehlung im Jahresabschlussbericht auf neue Rechnung vorgetragen.

32 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 33 Stimmberechtigte

BEKANNTMACHUNGEN

STR 138/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0038
Sicherung eines Kinderbetreuungsangebotes im Ortsteil Gehlberg zum Kindergartenjahr 2020/21

Der Stadtrat beschließt:

1. In Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 30.10.2019 zur Sicherung der Zukunft des Kindergartens „Bergwichtel" in Suhl OT Gehlberg wird folgender Verfahrensweg beschlossen:
   Zur kurzfristigen Sicherung eines Kinderbetreuungsangebotes zum Kindergartenjahr 2020/21 im Rahmen von Tagespflege und Kleinstkindergarten stellt die Stadt Suhl aus der Infrastrukturpauschale für das Jahr 2019/2020 die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 25-50 T€ für den Umbau des Untergeschosses in der Südstraße 8 in Gehlberg der Familie Preuß zur Verfügung.
   Die entsprechenden Haushaltsmittel sind aus den noch verfügbaren Havariemitteln (Planung für Investitions- und Werterhaltungsmaßnahmen) Bedarfsplanung 2019/2020 (Beschluss 717/71/2019) bereit zu stellen.
   Die Maßnahme und die betreffenden Genehmigungsverfahren sind durch die Fachämter unterstützend für die Familie Preuß zu begleiten.
   Die Stadt Suhl wird Träger des Kleinstkindergartens, der in enger Anbindung an den Kindergarten Schmiedefeld betrieben wird.
   Langfristig wird der Ortsteilrat gebeten, an einem tragfähigen inhaltlichen Konzept für ein eventuelles Multifunktionsgebäude (Unterbringung Jugendklub/Kita/Tagespflege,....) im OT Gehlberg im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms mitzuwirken und dieses in den entsprechenden Gremien/Ausschüssen abzustimmen.
2. Kommt die Variante im Wohnhaus der Familie Preuß nicht zu Stande, wird die Stadtverwaltung beauftragt, eine Containerlösung herbeizuführen.
3. Ein Kindergarten in Suhl/OT Gehlberg wird gemäß dem Stadtratsbeschluss Nr. 071/06/2019 vom 30.10.2019 dauerhaft in die Bedarfsplanung 2020/21 ff. für Kindertageseinrichtungen in Suhl aufgenommen.

34 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 139/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0042
Ergänzung der namentlichen Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates und der Gremien für Wahlperiode 2019 - 2024 durch die AfD Stadtratsfraktion Suhl

Der Stadtrat beschließt:

Die Besetzung des Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss wird für die Fraktion AfD wie folgt geändert:
Sachkundiger Bürger: Herr Helmut Zimmermann
30 Ja - 0 Nein - 4 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 140A/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0044
Solisten und Ensembles der städtischen Musikschule Suhl treten nicht in Veranstaltungen von Parteien auf

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass Solisten und Ensembles der städtischen Musikschule Suhl mit sofortiger Wirkung nicht mehr in Veranstaltungen von Parteien oder politischen Vereinigungen auftreten.
9 Ja - 21 Nein - 3 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 141/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0045
Genehmigung für eine Fachabteilung für Geriatrie am gemeinnützigen SRH-Zentralklinikum Suhl

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat fordert das Land auf, für das SRH-Zentralklinikum Suhl eine Fachabteilung für Geriatrie zu genehmigen und in den Krankenhausplan des Freistaats Thüringen aufzunehmen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ausgehend von der aktuellen Situation, die Forderung des Stadtrates zur Genehmigung einer geriatrischen Fachabteilung im SRH Zentralklinikum Suhl und zur Aufnahme in die Krankenhausplanung des Freistaats Thüringen an das zuständige
   Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
   und an die
   Fraktionsvorsitzenden der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien
   weiter zu leiten.

23 Ja - 0 Nein - 10 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 142/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0047
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport Sicherung und Rückholung der ausgeliehenen Teile des Willi Sitte Wandbildes „Kampf und Sieg der Arbeiterklasse"

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die laut Leihvertrag, Stadtratsbeschluss 196/90/2005 vom 22.06.2005, ausgeliehenen Teile des Wandbildes werden zurückgeholt.
2. Zur Sicherung der ausgeliehenen Tafeln werden von Seiten der Stadtverwaltung Suhl Gespräche mit dem Stiftungsvorsitzenden der Willi-Sitte-Stiftung für Realistische Kunst Merseburg, Herrn Hans Hubert Werner (Adresse bekannt) geführt, um eine zeitnahe Rückführung zu ermöglichen.

Über die Ergebnisse der Gespräche und Maßnahmen zur Realisierung ist der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport zu informieren.
33 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 143/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0016
GO-Antrag 2/2020 aus der StR-Sitzung am 29.01.2020 Freie Wähler - Bündnis 90/ Die Grünen Stasi-Aktenstandort Suhl soll Zentrum für Erinnerungsarbeit und Demokratiebildung werden

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den nachfolgenden Forderungskatalog an
   den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Herrn Roland Jahn,
   an den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen,
   an die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag vertretenen Parteien,
   an den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Herrn Dr. Peter Wurschi
weiterzuleiten.

Forderungskatalog

1. Der Stadtrat Suhl hat sich in seinem Beschluss Nr. 288/58/2016 vom 25.5.2016 dafür ausgesprochen, dass die ehemalige Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit in der Suhler Hölderlinstraße als histori-

BEKANNTMACHUNGEN

scher Gedenk- und Bildungsort, aber auch als Aktenstandort des Bundesarchives für die Zukunft erhalten und entwickelt wird.
2. Ungeachtet der Prüfungen des Bundes hinsichtlich eines Aktenstandortes in Thüringen hält es der Stadtrat für wichtig und unerlässlich, im historischen Objekt Hölderlinstraße ein Zentrum für Erinnerungsarbeit und Demokratiebildung zu schaffen. Sowohl der Bundestag wie auch der Thüringer Landtag haben sich in ihren Beschlüssen (u.a. BT-Drucksache 19/12115) für den Erhalt der Außenstellen (auch ohne Akten) ausgesprochen.
3. Ein solches Zentrum ist für die Stadt, die südthüringische Region und darüber hinaus für den oberfränkischen Raum wichtig. Damit wird die Möglichkeit gegeben, dass sich die Menschen mit ihrer Geschichte, der Geschichte der DDR und des geteilten Deutschlands sowie den Auswirkungen von Diktaturen auseinandersetzen können.
4. Im angedachten Erinnerungs- und Bildungsort in der ehemaligen Stasi-Bezirksverwaltung können Zeitzeugengespräche, Vorträge, Workshops, Filmdokumentationen, Ausstellungen, Schülerseminare und andere Veranstaltungen stattfinden. Auch eine direkte Arbeit mit den Akten sowie ihre Einsichtnahme sollten dort weiterhin realisiert werden.
5. Ein derartiger historischer, regionaler Erinnerungsort hat wesentlichen Einfluss auf die Demokratiebildung der Menschen. Dies setzt voraus, dass dort qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
6. An der Finanzierung eines solchen wichtigen Erinnerungs- und Bildungsortes – von Baumaßnahmen bis zur personellen Ausstattung und Unterhaltung – müssen Bund und Land eine gemeinsame Lösung finden.
7. Die Stadt Suhl wird die Schaffung eines solchen Erinnerungs- und Bildungsortes unterstützen.

31 Ja - 0 Nein - 2 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 144/10/2020 vom 26.02.2020
DS-Nummer: 2020-0055
Antrag zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. 285/55/2016 vom 25.05.2016

Der Stadtrat beschließt:
1. Der Punkt 1 des Beschlusses Nr. 285/55/2016 wird aufgehoben und wie folgt geändert:
   Als Ort der Aufstellung der Gedenktafel wird das Rathaus Am Marktplatz festgelegt.
2. Der Text auf der Tafel soll lauten:
   Am 3. April 1945 befreiten US-amerikanische Truppen unter General Patton die Stadt Suhl von der NS-Herrschaft. Bei den Kämpfen zur Einnahme der Stadt Suhl fanden 45 bewaffnete Deutsche und 16 Zivilisten den Tod. Angaben zu amerikanischen Opfern liegen nicht vor. Die Stadt Suhl gedenkt ihrer Befreier in dankbarer Hochachtung. Am 3. Juli 1945 übernahm nach dem Abzug der US-Truppen die Rote Armee die Stadt.

22 Ja - 7 Nein - 5 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 05. Sitzung des Sozialausschusses des Stadtrates Suhl am 15.01.2020 im öffentlichen Teil gefasst:

SA 008/05/2020 vom 15.01.2020
Beschlussfassung über die Niederschrift der 04. Sitzung des Sozialausschusses am 11.12.2019

Der Sozialausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 4. Sitzung des Sozialausschusses am 11.12.2019 wird bestätigt.
10 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigte

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 06. Sitzung des Hauptausschusses des Stadtrates Suhl am 22.01.2020 im öffentlichen Teil gefasst:

HA 013/06/2020 vom 22.01.2020
Beschlussfassung über die Niederschrift der 5. Sitzung des Hauptausschusses am 20.11.2019

Der Hauptausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 5. Sitzung des Hauptausschusses am 20.11.2019 wird bestätigt.
6 Ja - 0 Nein - 1 Enthaltungen von 7 Stimmberechtigte

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Stadtrates Suhl am 01.10.2019 im öffentlichen Teil gefasst:

005/02/2019 vom 01.10.2019
Beschlussfassung über die 1. Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 20.08.2019

8 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung von 9 Stimmberechtigten
Die Niederschrift der 1. Sitzung vom 20.08.2019 wird bestätigt.

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 03. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Stadtrates Suhl am 13.11.2019 im öffentlichen Teil gefasst:

BEKANNTMACHUNGEN

006/03/2019 vom 13.11.2019
Beschlussfassung über die 2. Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 01.10.2019

8 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung von 9 Stimmberechtigten

007/03/2019 vom 13.11.2019
DS-Nummer: 2019-0130
1. Änderung zur Jugendhilfeplanung: Teilplan Kita und Tagespflege „Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege in der Stadt Suhl für den Zeitraum August 2019 bis Juli 2020

9 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

008/03/2019 vom 13.11.2019
DS-Nummer: 2019-0126
Bildung und Besetzung von Planungsgruppen für den Jugendhilfeausschuss

9 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

009/03/2019 vom 13.11.2019
DS-Nummer: 2019-0128
Aberkennung von Institutionen als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
1. Dem Verein der Freunde und Förderer des Suhler Gymnasiums e.V. wird mit sofortiger Wirkung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entzogen.
2. Der Gemeinnützigen Wirtschaftsschule Suhl-Mäbendorf GmbH wird mit sofortiger Wirkung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe entzogen.

9 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 05. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Stadtrates Suhl am 03.12.2019 im öffentlichen Teil gefasst:

010/05/2019 vom 03.12.2019
DS-Nummer: 2019-0158
Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinien „Kommunaler Jugendplan" und der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Suhl" im Haushaltsjahr 2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
Die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen der Richtlinie „Kommunaler Jugendplan" und der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Suhl" im Haushaltsjahr 2019
8 Ja – 0 - Nein - 0 Enthaltungen von 8 Stimmberechtigte

011/05/2019 vom 03.12.2019
DS-Nummer: 2019-0163
Beschluss zum Mikroprojekt „#Say no more- ich weiß bescheid!" - Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V. im Förderjahr 2020 im Rahmen des ESF-Modellprogramms II „JUGEND STAÄRKEN im Quartier"

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
1. Die Durchführung des Mikroprojekts „#Say no more- ich weiß bescheid!" im Rahmen des ESF-Modellprogramms Jugend Stärken im Quartier wird vorbehaltlich der Bewilligung des Mikroprojektantrages durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bestätigt.
2. Das Mikroprojekt wird entsprechend des Antrages zum Projekt „Jugend Stärken im Quartier" gefördert und durch die Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V. umgesetzt. Die konkrete Projektumsetzung ist im Rahmen eines Zuwendungsbescheids an den Träger zu regeln.

8 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen von 8 Stimmberechtigte

Folgende Beschlüsse wurden in der 06. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Stadtrates Suhl am 04.02.2020 im öffentlichen Teil gefasst:

JHA 012/06/2020 vom 04.02.2020
DS-Nummer:
Beschlussfassung über die Niederschrift der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.11.2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 3. Sitzung, des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2019 wird bestätigt
Abstimmungsergebnis:
9 Ja - 0 Nein - 1 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigten
Damit ist die Niederschrift der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen.

JHA 013/06/2020 vom 04.02.2020
Beschlussfassung über die Niederschrift der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 27.11.2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 4. Sitzung, des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2019 wird bestätigt.
Abstimmungsergebnis:
6 Ja - 0 Nein - 4 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigten
Damit ist die Niederschrift der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen.

JHA 014/06/2020 vom 04.02.2020
Beschlussfassung über die Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 03.12.2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 03.12.2019 wird bestätigt.
Abstimmungsergebnis:
8 Ja - 0 Nein - 2 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigten
Damit ist die Niederschrift der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen.

BEKANNTMACHUNGEN

JHA 015/06/2020 vom 04.02.2020
DS-Nummer: 2020-0067
Änderung des Beschlusses Nr.: 008/03/2019 -
Bildung und Besetzung von Planungsgruppen für den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
Der gefasste Beschluss Nr. 08/03/2019 ist wie folgt zu ändern:
Die Planungsgruppe Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist zu erweitern um:
– Jugendhilfeverein „Fähre" e. V.
In der Planungsgruppe Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sind die Budgetträger:
– Budgetträger Ilmenauer Straße/Döllberg – Volkssolidarität Südthüringen e. V.
– Budgetträger Friedberg/Neundorf – Volkssolidarität Südthüringen e. V.
Zusammen zu fassen in:
– Budgetträger Ilmenauer Straße/Döllberg/Friedberg/Neundorf – Volkssolidarität Südthüringen e. V.
Abstimmungsergebnis:
10 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigten
Damit wird die Beschlussvorlage beschlossen.

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 02. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport des Stadtrates Suhl am 26.09.2019 im öffentlichen Teil gefasst:

003/02/2019 vom 26.09.2019
Beschlussfassung über die Niederschrift der 1. Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Suhl am 27.08.2019

Der Kulturausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 1. Sitzung am 27.8.2019 wird bestätigt.
8 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 8 Stimmberechtigten

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 03. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport des Stadtrates Suhl am 07.11.2019 im öffentlichen Teil gefasst:

004/03/2019 vom 07.11.2019
Beschlussfassung über die Niederschrift der 2. Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Suhl am 26.9.2019

Der Ausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 2. Sitzung am 26.9.2019 wird bestätigt.
9 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung von 10 Stimmberechtigten

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 04. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport des Stadtrates Suhl am 05.12.2019 im öffentlichen Teil gefasst:

005/04/2019 vom 05.12.2019
Beschlussfassung über die Niederschrift der 3. Sitzung des Kulturausschusses der Stadt Suhl am 7.11.2019

Der Ausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 3. Sitzung am 7.11.2019 wird bestätigt.
10 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigten

006/04/2019 vom 05.12.2019
DS-Nummer: 2019-0151
Finanzielle Unterstützung für die Sanierung und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten entsprechend der Sportförderrichtlinie der Stadt Suhl - Zuschüsse für Fördermaßnahmen
Gäste: Frau Arnold, Herr Wolf

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport beschließt:
1. Der Fußballsportverein Goldlauter e. V. erhält einen Zuschuss für Modernisierung /Ersatzbeschaffung von 2 Spielerkabinen und für die Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Goldlauter in Höhe von 5.356,00 €,
2. der Polizei-Postsportverein Suhl e. V. erhält einen Zuschuss für die Ersatzbeschaffung (Material) von 2 Spielerkabinen in Höhe von 140,00 €,
3. der Sportverein Jugendkraft Albrechts e. V. erhält einen Zuschuss für die Reparatur des Rasenplatzes in Höhe von 1.200,00 €,

gemäß der Sportförderrichtlinie der Stadt Suhl.
10 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigten

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 06. Sitzung des Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungs-ausschusses des Stadtrates Suhl am 21.01.2020 im öffentlichen Teil gefasst:

FVR 027/06/2020 vom 21.01.2020
Beschlussfassung über die Niederschrift der 5. Sitzung des Finanzausschusses am 17.12.2019

Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 5. Sitzung des Finanzausschusses am 17.12.2019 wird bestätigt.
8 Ja - 0 Nein - 2 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigten

BEKANNTMACHUNGEN

FVR 026/06/2020 vom 21.01.2020
DS-Nummer: 2020-0005
Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2020 für die Investitionsmaßnahme „Schaffung Barrierefreiheit Altes Rathaus“

Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss beschließt:
Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel i. H. v. 95.600 € wird im Wege der Planfortschreibung 2020 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürKDG für die Investitionsmaßnahme „Schaffung Barrierefreiheit Altes Rathaus“ bestätigt.
10 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigte

FVR 028/06/2020 vom 21.01.2020
DS-Nummer: 2020-0003
Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagevermögens der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Suhl für das Jahr 2019

Der Finanz-, Vergabe- und Rechnungsprüfungsausschuss beschließt:
Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals der kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Suhl wird für das Jahr 2019 auf 0,85 % festgelegt.
10 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigte

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 05. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport des Stadtrates Suhl am 16.01.2020 im öffentlichen Teil gefasst:

KA 008/05/2020 vom 16.01.2020
Beschlussfassung über die Niederschrift der 04. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Sport der Stadt Suhl am 05.12.2019

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport beschließt:
Die Niederschrift der 4. Sitzung am 05.12.2019 wird bestätigt.
9 Ja - 0 Nein - 1 Enthaltungen von 10 Stimmberechtigten

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 05. Sitzung des Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschusses des Stadtrates Suhl am 11.12.2019 im öffentlichen Teil gefasst:

WSTA 015/05/2019 vom 11.12.2019
Beschlussfassung über die Niederschrift der 2. Sitzung des Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschusses vom 25.09.2019

Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 2. Sitzung des Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschusses vom 25.09.2019 wird bestätigt.
7 Ja - 0 Nein - 2 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

WSTA 016/05/2019 vom 11.12.2019
Beschlussfassung über die Niederschrift der 3. Sitzung des Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschusses vom 24.10.2019

Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 3. Sitzung des Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschusses vom 24.10.2019 wird bestätigt.
7 Ja - 0 Nein - 2 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

WSTA 017/05/2019 vom 11.12.2019
Beschlussfassung über die Niederschrift der 4. Sitzung des Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschusses vom 13.11.2019

Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt:
Die Niederschrift der 4. Sitzung des Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschusses vom 13.11.2019 wird bestätigt.
7 Ja - 0 Nein - 2 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

WSTA 018/05/2019 vom 11.12.2019
DS-Nummer: 2019-0136
Bauprogramm „Hohe Feldstraße“

Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt:
Dem Bauprogramm zum grundhaften Ausbau der Hohen Feldstraße wird mit der Variante 2 (zwischen Bau-km 0+190,946 bis 0+ 248,543 eine Einengung der Fahrbahn von 5,00m auf 4,30m und Verzicht auf Stützbauwerk) zugestimmt.
9 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

WSTA 019/05/2019 vom 11.12.2019
DS-Nummer: 2019-0164
Bauprogramm Rad-Gehweg Gothaer Straße

Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt:
Dem Bauprogramm zur Errichtung des Rad-Gehweges in der Gothaer Straße (Bereich Indienhaus bis Zufahrt Gesenkschmiede) wird zugestimmt.
9 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

WSTA 020/05/2019 vom 11.12.2019
DS-Nummer: 2019-0171
Bauprogramm Brücke 22 Knoten Gothaer Straße/Intertank

Der Wirtschafts- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt:
Dem Bauprogramm zur Instandsetzung des Brückenbauwerks 22a in der Variante 2 „Überbauerneuerung + Ertüchtigung der Widerlager“ wird zugestimmt.
8 Ja - 0 Nein - 1 Enthaltungen von 9 Stimmberechtigten

BEKANNTMACHUNG

von Beschlüssen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates von Suhl gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung sowie § 28 (1) der Geschäftsordnung des Suhler Stadtrates

Folgende Beschlüsse wurden in der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Suhl am 22.04.2020 im öffentlichen Teil gefasst:

BEKANNTMACHUNGEN

STR 148/11/2020 vom 22.04.2020
DS-Nummer: 2020-0035
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses der Stadt Suhl zum 31.12.2018

Der Stadtrat Suhl beschließt:
Auf Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wird die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses der Stadt Suhl festgestellt.
33 Ja - 0 Nein - 1 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 149/11/2020 vom 22.04.2020
DS-Nummer: 2020-0036
Entlastung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters für die Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Suhl zum 31.12.2018

Der Stadtrat beschließt:
Dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister wird für die Erstellung des Jahresabschlusses der Stadt Suhl zum 31.12.2018 Entlastung erteilt.
29 Ja - 0 Nein - 1 Enthaltungen von 30 Stimmberechtigte

STR 150/11/2020 vom 22.04.2020
DS-Nummer: 2020-0091
Haushaltssatzung 2020 und Haushaltsplan 2020 der Stadt Suhl

Der Stadtrat beschließt:
1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird bestätigt.
2. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage wird bestätigt.

33 Ja - 1 Nein - 0 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 151/11/2020 vom 22.04.2020
DS-Nummer: 2020-0093
Maßnahmenkonkrete Bereitstellung von Mitteln der Investitionspauschale nach § 6a ThürKommHG im Haushaltsjahr 2020 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Anschaffung notwendiger Technik im Bereich der Landschafts- und Forstpflege sowie für den Brand- und Katastrophenschutz

Der Stadtrat beschließt:
1. Von dem im Haushaltsplan 2020 unter der Investitions-Nummer 6110002001 - Kommunale Investitionsoffensive- (Produktsachkonto 611000.7852200) veranschlagten Haushaltsansatz (900.000 €) wird ein Teilbetrag von 400.000 € zur Anschaffung
   a) von notwendiger Technik zur Forst- und Landschaftspflege (Umwelt- und Bauaufsichtsamt) in Höhe von 340.000 € und
   b) eines Radladers (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) in Höhe von 60.000 €

   aus der allgemeinen investiven Zuweisung nach § 6a Absatz 2 Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte (ThürKommHG) verwendet.
2. Die Haushaltsmittel in Höhe von 400.000 € werden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2020 gemäß § 10 ThürKDG zur Verfügung gestellt.

34 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 152/11/2020 vom 22.04.2020
DS-Nummer: 2020-0099
Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2020 für die Investitionsmaßnahme „Planung und Komplexsanierung Portalgebäude"

Der Stadtrat Suhl beschließt:
Die Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2020 für die Investitionsmaßnahme „Planung und Komplexsanierung Portalgebäude" i. H. v. 541.250 € (davon 271.250 € Eigenmittelanteil) wird bestätigt.
27 Ja - 3 Nein - 4 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

STR 153/11/2020 vom 22.04.2020
DS-Nummer: 2020-0069
Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Breitbanderschließung Gehlberg u. Schmiedefeld

Der Stadtrat beschließt:
1. Dem Abschluss der Zweckvereinbarung über die Fortführung des Breitbandausbaus in den ehemaligen Gemeinden Schmiedefeld am Rennsteig und Gehlberg mit dem Ilm-Kreis wird zugestimmt.
2. Der Oberbürgermeister wird mit der Unterzeichnung der Zweckvereinbarung beauftragt.
   Die Zweckvereinbarung ist nach Unterzeichnung dem Thüringer Landesverwaltungsamt durch das Büro OB anzuzeigen.

34 Ja - 0 Nein - 0 Enthaltungen von 34 Stimmberechtigte

---

vhs Volkshochschule „Karl Mundt" Suhl

AUGUST 2020

Aufgrund der aktuellen Lage bemüht sich die Volkshochschule Suhl, digitale Angebote zur Verfügung zu stellen.
Bitte informieren Sie sich über die Homepage der VHS unter: **www.vhs-suhl.de.***

** Kurzfristige Änderungen werden über Presseveröffentlichungen mitgeteilt.*

SCHIEDSSTELLE DER STADT SUHL

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Suhl findet im Monat August 2020 am **Montag, dem 03.08.2020** in der Zeit von 17.30 – ca. 18.30 Uhr im Neuen Rathaus, 3. Etage, Vorraum zum Beratungsraum 9, statt. Verhandlungstermine werden individuell mit den Schiedspersonen festgelegt.
Ansprechpartnerin bei der Stadt Suhl ist Frau Gerloff, Tel. (03681) 74 29 11, E-Mail: ordnungsdezernat@stadtsuhl.de.

Eine telefonische Voranmeldung ist zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie auch kurzfristige Änderungen.*

BEKANNTMACHUNGEN

INFORMATION ZUR EINFÜHRUNG DER „GELBEN TONNE“ IN DER STADT SUHL AB DEM 01.01.2021

Ab dem 01.01.2021 gibt es Änderungen bei der Entsorgung der Leichtverpackungen (LVP).
Die Bürger der Stadt Suhl werden gebeten, die nachfolgenden Hinweise zu beachten.
Die Dienstleistung zur Einsammlung der „Gelben Säcke“ wurde vom dualen System nach Verpackungsgesetz im Frühjahr/Sommer 2020 ausgeschrieben und wird für die nächsten 3 Jahre neu vergeben. Zukünftig wird die Sammlung von LVP ausschließlich über gelbe Tonnen erfolgen. Die gelben Säcke fallen zu diesem Zeitpunkt größtenteils weg.

Wesentliche Änderungen bei der Entsorgung der Leichtverpackungen sind:

1. Die Entsorgung von LVP erfolgt in den Siedlungsgebieten und Ortsteilen ab dem 01.01.2021 grundstücksbezogen und wird über gelbe Tonnen mit Fassungsvolumen von 240 l und/oder 1100 l abgedeckt. Standplätze für die gelben Tonnen sind auf dem eigenen Grundstück einzurichten.
2. Die Bereitstellung der gelben Tonnen zur Entsorgung erfolgt zu den im Abfuhrkalender bekanntgegebenen Terminen am gewohnten Bereitstellungsplatz für die Hausmüllentsorgung. Für Nebenstraßen und Straßenabschnitte, die nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, sind hierfür die gleichen Stellplätze wie für Hausmüll als Bereitstellungsort der „gelben Tonne“ bestimmt.
3. Die Grundstücke, die ihren Hausmüll in schwarzen Säcken bereitstellen, erhalten analog dazu gelbe Säcke ausgereicht. Die Ausgabe erfolgt gemeinsam mit den schwarzen Hausmüllsäcken.
4. Grundsätzlich erfolgt die Abholung der „gelben Tonne“ im 14-tägigen Rhythmus.
5. Lediglich für die Wohngebiete in Plattenbauweise [Aue I-III, Döllberg, Ilmenauer Str., Lautenberg II (J.-Haydn-Str./G.-F.-Händel-Str.), Neuer Friedberg, Suhl-Nord und Stadt-Mitte] erfolgt eine grundstücksbezogene Entleerung der gelben Tonnen im wöchentlichen Rhythmus.
6. Für zeitweilig genutzte Grundstücke, z.B. Erholungsgärten, ist die Entsorgung der dort anfallenden Leichtverpackungen am Wohngrundstück vorzunehmen.
7. An öffentlichen Wertstoffplätzen sind keine gelben Säcke mehr bereitzustellen.
8. Sofern noch Restbestände von gelben Säcken genutzt werden, sind diese in die gelbe Tonne zu verbringen. Neben den Tonnen abgelegte Säcke oder LVP werden grundsätzlich nicht mit entsorgt.
9. Sperrige Leichtverpackungen können auf dem RC-Hof (Öffnungszeiten beachten) kosten-frei abgegeben werden. Es erfolgt keine Annahme von gelben Säcken.
10. Gewerbebetriebe und Handelseinrichtungen sind nicht berechtigt, die öffentliche Wertstoffentsorgung, die für die privaten Haushalte der Stadt Suhl organisiert ist, zu nutzen. Sie können aber direkt mit dem Entsorgungsunternehmen eine regelmäßige Abholung vereinbaren.

Allgemeine Hinweise für die Entsorgung der Leichtverpackungen

A Die „gelben Wertstofftonnen“ sind ausschließlich für Leichtverpackungen bestimmt. Darunter fallen:
- Verpackungen aus Metall
- Konserven- und Getränkedosen (nicht pfandpflichtige)
- Spraydosen (vollständig entleert)
- Verschlüsse
- Aluminiumschalen, -deckel, -folien
- Verpackungen aus Kunststoff
- Tüten, Einkaufsbeutel und Folien aus Kunststoff
- Flaschen von Spül-, Wasch- und Körperpflegemittel
- Becher für Milchprodukte, Margarine usw.
- Verpackungsmaterial aus geschäumten Kunststoffen
- Schalen für Lebensmittel (Obst, Gemüse, Wurst- und Fleischverpackungen)
- andere geschäumte Verpackungen und Füllkörper in Transportverpackungen
- Formteile und Verpackungen aus Styropor
- Verpackungen aus Verbundstoffen
- Saft-, Wasser- und Milchkartons
- Vakuumverpackungen

B Alle anderen Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff oder Metall (z.B. Blumentöpfe, Regenwasserbehälter) sind keine Wertstoffe im Sinne des Verpackungsgesetzes und daher nicht über die „gelbe Tonne“ zu entsorgen. „Gelbe Tonnen“, die nicht nur mit Leichtverpackungen befüllt sind, werden vom Entsorgungsunternehmen nicht mitentsorgt und bleiben am Stellplatz stehen. Der Eigentümer dieser Gegenstände ist verpflichtet, diese Tonne wieder auf sein Grundstück zurückzunehmen und diese Abfälle einer sachgerechten Entsorgung, i.d.R. als Haus- oder Sperrmüll, zuzuführen.

C Für alle Anwohner der Stadt Suhl gilt, dass die Bereitstellung der „gelben Tonne“ erst kurz vor der Abholung durch den Entsorgungsbetrieb erfolgen sollte. Frühestens der Abend zuvor bis 06:30 Uhr des festgelegten Entsorgungstages ist für die Bereitstellung zu nut-zen. Die Verweildauer der „gelben Tonne“ am Bereitstellungsplatz bis zur Abholung sollte so maximal 24 h betragen.

D Für die Sauberkeit an dem festgelegten Stellplatz ist der jeweilige Nutzer zuständig.

E Für die Sammlung der Leichtverpackungen sind nur die „gelben Tonnen“ zu nutzen. Die Tonnen werden voraussichtlich im Dezember 2020 durch den Entsorger im Stadtgebiet verteilt.

Im neuen Abfuhrkalender Abfallentsorgung 2021 (Verteilung Ende 2020) werden der neue Entsorger und die festgelegten Entsorgungsgebiete und Termine bekanntgegeben.
Fragen zu diesen Veränderungen der Wertstoffentsorgung können Sie zu den Sprechzeiten an das Umwelt- und Bauaufsichtsamt, Herrn Ahland, Tel.: 74-2577 richten.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Meiningen
-Flurbereinigungsbehörde-
Frankental 1, 98617 Meiningen

Meiningen, den 03.07.2020

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN EBERTSHAUSEN, AZ.: 3-2-0109

In dem Flurbereinigungsverfahren Ebertshausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, ergeht durch die Flurbereinigungsbehörde folgende

Entscheidung:

BEKANNTMACHUNGEN

1. Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 06.04.2004 wird aufgehoben.
2. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden nunmehr gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), so wie sie am 22. und 23.08.2018 ausgelegen haben, festgestellt.
3. Je eine Ausfertigung dieses Verwaltungsaktes mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für
   - die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Zella-Mehlis im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis,
   - die angrenzende Gemeinde Schwarza im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Dolmar-Salzbrücke, Zella-Meininger Str. 6, 98547 Schwarza
     sowie in den Dienstgebäuden der angrenzenden Gemeinden
   - Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg und
   - Stadt Suhl, Am Marktplatz 1, 98527 Suhl,

   während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim
Thüringer Landesamt für
Geoinformation und Bodenmanagement,
Flurbereinigungsbereich Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,
einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Andreas Harnischfeger
Referatsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE NACH § 41 ABS. 4 THÜRVWVFG REISEVERKEHR UND HANDEL MIT HEIMTIEREN

Nach Prüfung erlässt das Gesundheitsamt Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der kreisfreien Stadt Suhl folgende

Allgemeinverfügung

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt Suhl niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,
   a) Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
   b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b, Buchstabe ii) zu übertragen,
   c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.
2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, HI-Tier-Datenbank) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) und dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL) auf Antrag dem Tierarzt einen neuen Betriebstyp (754) bzw. eine Registriernummer sowie die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang zu dem entsprechenden Modul (Heimtierausweis-Datenbank-Modul) im HI-Tier-System vorliegt. Die Registriernummer und die Zugangsberechtigung sind bei dem für die Niederlassung des Tierarztes zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu beantragen. Für bei einem Verein, Verband oder einer privatrechtlichen Institution in der kreisfreien Stadt Suhl angestellte Tierärzte (ohne Niederlassung) ist der Antrag bei dem für den Ort ihrer Tätigkeit zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu stellen.
   Bis zum 31.08.2020 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der von der Behörde bestätigte Eingang des Registrierantrages.
   Diese Ermächtigung gilt auch für die in der kreisfreien Stadt Suhl in der Praxis eines niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem in der kreisfreien Stadt Suhl gelegenen Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 4 Absatz 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen und § 2 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) meldepflichtig sind.
3. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtierausweise von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien verwenden, die von der zuständigen Behörde der drucklegenden Stelle autorisiert sind.
4. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstausstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
5. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 7 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als „ausgegeben" kenntlich zu machen.
6. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung von der für den Praxissitz bzw. Sitz der Einrichtung, für die der Tierarzt tätig ist, zuständigen

BEKANNTMACHUNGEN

unteren Verwaltungsbehörde widerrufen werden.
7. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung vom 19.12.2014 werden durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung liegt bei der kreisfreien Stadt Suhl aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 146, S.1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probennahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Der Erlass des damaligen Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (TLLV) zur Durchführung der Verordnung EG Nr. 998/2003 in Verbindung mit der Entscheidung 2003/803/EG („EU-Heimtierpass") vom 5. Mai 2004 (ThürStAnz 2004 S. 1421), geändert durch Erlass vom 1.Dezember 2009 (ThürStAnz 2009 S. 2072), tritt gemäß seiner Ziffer 4.2 mit Ablauf des 31.Dezember 2014 außer Kraft. Die von der kreisfreien Stadt Suhl nach Maßgabe dieses Erlasses erteilten Ermächtigungen haben die Befugnis zur Ausweisausstellung und Probennahmen unter den alten Voraussetzungen der ab 29. Dezember 2014 nicht mehr geltenden Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erteilt. Insoweit erledigen sich die bisher ausgesprochenen Ermächtigungen und sind daher ab 29. Dezember 2014 unwirksam (§ 43 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der geltenden Fassung). Die vorliegende Allgemeinverfügung stellt damit in Bezug auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierpässen und zur Probennahme für die Titrierung von Tollwutantikörpern eine ab 29. Dezember 2014 geltende Neuregelung dar. Die im bisherigen Erlass des TLLV vom 5. Mai 2004 erteilte Ermächtigung zu klinischen Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) besteht auch in der geänderten Fassung vom 12. Juni 2013 fort. Sie wird zur Übersichtlichkeit in die vorliegende Allgemeinverfügung nochmals aufgenommen und stellt insofern keine neue, sondern nur eine wiederholende Verfügung dar.
Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Ermächtigung der Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Artikel 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie zur Probenentnahme nach Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG sind nach § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes i.V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis (jeweils die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter).
Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte sowie durch nicht niedergelassene bei einer privatrechtlichen Institution angestellte Tierärzte ausstellen zu lassen.
Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG geändert durch die Richtlinie 2013/31/EU zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Versand der Tiere.
Gemäß § 11 Abs. 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Thüringen ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis an die Niederlassung gebunden. Dabei sind Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jegliche Änderung der Landestierärztekammer Thüringen und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitzuteilen.
Des Weiteren ist jeder Tierarzt nach § 4 Abs. 1 der Berufsordnung und § 2 Abs. 2 ThürHeilBG verpflichtet, der Landestierärztekammer und dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt den Beginn, die Beendigung und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit sowie Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie bei jedem Praxis- oder Wohnungswechsel mitzuteilen. Durch diese Vorgaben ist der Adressatenkreis für diese Allgemeinverfügung eingegrenzt und hinreichend bestimmt.
Die Anwendung und Lagerung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen, welche auch im Rahmen der Ermächtigung zur Anwendung kommen (Tollwutimpfung, Echinokokkenbehandlung), hat gemäß § 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in einer tierärztlichen Hausapotheke zu erfolgen. Diese ist somit Voraussetzung für diese Ermächtigung.
Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vgl. Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit einem Widerrufsvorbehalt gemäß § 49 ThürVwVfG und mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 ThürVwVfG versehen.

a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise, so auch in der HI-Tier-Datenbank, ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtige Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt. Um die entsprechenden programmtechnischen Voraussetzungen in der HI-Tier-Datenbank zu schaffen, wird eine Übergangsfrist bis zum 31.08.2020 vorgesehen.
   Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.
   Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.
b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

BEKANNTMACHUNGEN

Aufgrund der Freischaltung des Heimtierausweis-Datenbank-Moduls und einer Anpassung der Verfahrensabläufe war eine Aktualisierung der Allgemeinverfügung vom 19.12.2014 notwendig.
Der Widerrufsvorbehalt ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG und ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.
Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung zum Reiseverkehr und Handel mit Heimtieren keinen Aufschub duldet.
Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Suhl, Marktplatz 1, 98527 Suhl oder direkt beim Gesundheitsamt, Friedrich-König-Str. 5 in 98527 Suhl erhoben werden.

Im Auftrag
K. Plomer
Amtstierärztin

Hinweise:

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstausstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstausstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierpasses hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Abs. 1 VO (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierpass ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Abs. 3 VO (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HI-Tier-Datenbank gewünscht ist:
   - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
   - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
   - Alphanumerischer Code des Transponders/ Tätowierungsnummer
   - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (s. Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
   - Nummer des Heimtierausweises
7. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde, sofern die autorisierte Firma am Verfahren über die HI-Tier-Datenbank teilnimmt. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich.
8. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 576/2013).
9. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 der VO (EU) Nr. 576/2013 i.V.m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstausstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
10. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus multilocularis nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 vom 14. Juli 2011 (ABl. EG Nr. L 296, S. 6).
11. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000 (ABl. EG Nr. L 79, S.40)
    http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm
12. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.
    Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:
    http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html
13. Ab dem Datum des Widerrufes der Ermächtigung sind die weitere Erstausstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
14. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Tiergesundheitsgesetzes sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.

BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG DER STADT SUHL FÜR DEN WOHNGEBIETSBEIRAT ILMENAUER STRASSE/ DÖLLBERG

vom 10.07.2020
veröffentlicht am 31.07.2020

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 19 – 21 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und § 11 der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl vom 01.10.2014 in der Fassung der 3. Änderung vom 23.09.2019 folgende Satzung

§ 1
Bezeichnung

(1) Die Stadt Suhl beruft einen Beirat zur Förderung und Durchsetzung der Belange der Bürgerinnen und Bürger der Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg.
(2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße/ Döllberg".

§ 2
Aufgabe des Wohngebietsbeirates

(1) Der Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße/ Döllberg berät den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Ausschüsse des Stadtrates in grundsätzlichen Angelegenheiten der Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg.
(2) Zur Aufgabe des Wohngebietsbeirates gehört es, die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger der Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Wohngebietsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. einem Stadtratsmitglied;
2. jeweils einem Vertreter der Wohnungsgesellschaften GeWo, AWG, 1. Suhler Bewohnergenossenschaft, des SRH Zentralklinikums Suhl, der AWO Ortsverein Suhl, der AWO AJS gGmbH, der Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e. V., des Internationalen Bundes, der „Fröbel" Kindertagesstätte, des Jugendclubs „Auszeit", der „Rewe" Verkaufseinrichtung und ein Schülersprecher der Paul-Greifzu-Schule,
3. 6 Bürgern der Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg.

§ 4
Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Wohngebietsbeirates werden vom Stadtrat der Stadt Suhl für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Suhl berufen. Für das Stadtratsmitglied ist ein Vertreter zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führt jedoch jedes Mitglied die Geschäfte des Beirates nach dieser Satzung und nach Gesetz fort, bis die neuen Mitglieder des Beirates berufen wurden.
(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit des Wohngebietsbeirates aus, so soll durch den Stadtrat der Stadt Suhl innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein Nachfolger berufen werden.
(3) In den Fällen des Abs.1 und des Abs. 2 hat der Beirat das Recht Mitglieder vorzuschlagen.

§ 5
Vorsitzender

Aus der Mitte der Mitglieder des Wohngebietsbeirates werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 6
Geschäftsgang

(1) Der Wohngebietsbeirat organisiert sich selbst. Er sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beiratssitzungen und fertigt entsprechende Protokolle an.
(2) Der Wohngebietsbeirat gibt sich einen jährlichen Arbeitsplan.
(3) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft den Wohngebietsbeirat grundsätzlich einmal im Quartal (aber maximal 10 mal pro Jahr) oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu den Sitzungen ein.
(4) Die Sitzungen des Wohngebietsbeirates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentliche Sitzung beraten und entschieden.
(5) Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Beifügung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sieben Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.
(6) Der Wohngebietsbeirat kann sachverständige Personen zur Beratung heran ziehen.

§ 7
Rechte des Beirates

(1) Der Wohngebietsbeirat soll rechtzeitig bei Angelegenheiten, die überwiegend die Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg betreffen, angehört werden.
(2) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht, den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter zur Beratung grundlegender Angelegenheiten, welche die Wohngebiete Ilmenauer Straße und Döllberg betreffen, in den Beirat einzuladen.
(3) Der Wohngebietsbeirat hat das Recht Anfragen an die jeweils zuständigen Ausschüsse zu stellen. Diese sollen innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet werden.
(4) Wenn der Wohngebietsbeirat Anregungen gegeben hat, dann ist er in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist über die Berücksichtigung seiner Belange zu informieren.

§ 8
Ehrenamt

Die Tätigkeit im Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße/ Döllberg ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Entschädigungen richtet sich nach der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Gleichstellung

Status - und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

BEKANNTMACHUNGEN

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Wohngebietsbeirat Ilmenauer Straße vom 06.03.2015 außer Kraft.

Stadt Suhl, den 10.07.2020
André Knapp
Oberbürgermeister

Anmerkungen:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigungen und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

---

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT SUHL ÜBER DIE EINMALIGE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN FÜR DEN AUSBAU VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN – STRASSENAUSBAUBEITRAGSSATZUNG –

vom 10.07.2020
veröffentlicht am 31.07.2020

Aufgrund der §§ 2 und § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 2003, 41), und der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl S. 396), erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Suhl über die einmalige Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Straßenausbaubeitragssatzung – vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird neu eingefügt:
Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Suhl über die einmalige Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Straßenausbaubei-tragssatzung – vom 14.03.2007 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Suhl, den 10.07.2020
André Knapp
Oberbürgermeister

Anmerkungen:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigungen und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

---

2. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES SUHLER WEIHNACHTSMARKTES „SÜHLER CHRISAMELMART“

vom 16.07.2020
veröffentlicht am 31.07.2020

Die Stadt Suhl erlässt aufgrund der §§ 2, 14 (1) und 18 (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung des Suhler Weihnachtsmarktes

Artikel 1
Änderung der Entgeltordnung über die Nutzung des Suhler Weihnachtsmarktes „Sühler Chrisamelmart“

1. Nach § 3 Abs. 2 wird neu gefasst:
§ 3 Abs. 2

Das festgesetzte Entgelt wird zu nachfolgenden Terminen fällig:
1. mit Entstehung der Entgeltschuld
10 % des vertraglichen Entgeltes
2. am ersten Tag der Teilnahme am Weihnachtsmarkt
40 % des vertraglichen Entgeltes
3. am letzten Tag der Teilnahme am Weihnachtsmarkt
50 % des vertraglichen Entgeltes

Darüber hinausgehende Ratenzahlungsanträge können gestellt werden.

2. In § 5 wird der Absatz 4 neu eingefügt
(4) Das Entgelt gemäß Anlage 1 wird zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

3. Anlage 1 wird neu gefasst
Anlage zur Entgeltordnung Sühler Chrisamelmart

BEKANNTMACHUNGEN

Entgeltverzeichnis
Hüttengröße 4 x 2 m –
Standort Marktplatz / Steinweg / Dianabrunnen

Waren-sortiment	Entgelt pro Tag/m² in € (netto)	Anmietung Hütte für die Dauer des Weih-nachtsmarktes in € (netto)*
Imbiss und Glühwein	8,89	1.342,91
Glühwein	8,89	1.342,91
Imbiss	7,11	1.342,91
Handels-waren	4,89	1.342,91
Kunsthand-werk	3,11	537,16

Hüttengröße 4 x 2 m –
Standort Unterer Markt

Waren-sortiment	Entgelt pro Tag/m² in € (netto)	Anmietung Hütte für die Dauer des Weih-nachtsmarktes in € (netto)*
Imbiss und Glühwein	7,56	1.342,91
Glühwein	7,56	1.342,91
Imbiss	6,22	1.342,91
Handels-waren	4,00	1.342,91
Kunsthand-werk	2,67	537,16

Hüttengröße 6 x 2 m –
Standort Marktplatz / Steinweg / Dianabrunnen

Waren-sortiment	Entgelt pro Tag/m² in € (netto)	Anmietung Hütte für die Dauer des Weih-nachtsmarktes in € (netto)*
Imbiss und Glühwein	8,89	1.998,35
Glühwein	8,89	1.998,35
Imbiss	7,56	1.998,35
Handels-waren	5,33	1.398,85
Kunsthand-werk	3,11	799,34

Hüttengröße 6 x 2 m –
Standort Unterer Markt

Waren-sortiment	Entgelt pro Tag/m² in € (netto)	Anmietung Hütte für die Dauer des Weih-nachtsmarktes in € (netto)*
Imbiss und Glühwein	7,56	1.998,35
Glühwein	7,56	1.998,35
Imbiss	6,22	1.998,35
Handels-waren	4,45	1.398,85
Kunsthand-werk	2,22	799,34

*Bei zeitweiliger Nutzung erfolgt anteilige Berechnung.

Fahrgeschäfte	Entgelt pro Tag/m² in € (netto)
z. B. Karussell	1,78

Artikel 2
In Kraft treten

Die 2. Änderung der Entgeltordnung über die Nutzung des Suhler Weihnachtsmarktes
„Sühler Chrisamelmart" tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Suhl, den 16.07.2020
André Knapp
Oberbürgermeister

Anmerkungen:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigungen und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

BEKANNTMACHUNG DER JAHRESRECHNUNGEN 2014, 2015, 2016, 2017 UND DER JAHRESRECHNUNG 2018 DER EHEMALIGEN GEMEINDE GEHLBERG, SEIT 01.01.2019 ORTSTEIL DER STADT SUHL

Der Stadtrat der Stadt Suhl hat mit Beschluss Nr. 130/10/2020 vom 26.02.2020 die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2014, mit Beschluss Nr. 132/10/2020 vom 26.02.2020 die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2015, mit Beschluss Nr. 134/10/2020 vom 26.02.2020 die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2016, mit Beschluss Nr. 171/13/2020 vom 03.06.2020 die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2017 sowie mit Beschluss Nr. 172/13/2020 vom 03.06.2020 die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 2018 der ehemaligen Gemeinde Gehlberg, jetzt Ortsteil der Stadt Suhl festgestellt und mit Beschluss-Nr. 131/10/2020, 133/10/2020, 135/10/2020 vom 26.02.2020 sowie mit Beschluss Nr. 173/13/2020 und Beschluss-Nr. 174/13/2020 vom 03.06.2020 jeweils die Entlastung des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters als gesetzliche Rechtsnachfolger der ehemaligen Gemeinde Gehlberg erteilt.
Die festgestellten Jahresrechnungen mit Anlagen einschließlich der Schlussberichte der örtlichen Rechnungsprüfung liegen gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

im Zeitraum von 03. bis 17. August 2020

während der Sprechzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung Suhl, Zimmer 515, Fr.-König-Str. 42, öffentlich aus.
Des Weiteren können die Unterlagen auch nach dem oben genannten Auslegungstermin während der Öffnungszeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung Suhl, Fr.-König-Str. 42, eingesehen werden.

Suhl, den 10.07.2020
gez. André Knapp
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

BERATUNGSANGEBOTE FÜR AUGUST 2020 IM SOZIALEN ZENTRUM (FRIEDRICH-KÖNIG-STR. 7)

Sprechstunde Freiwilligenagentur
26.08.2020 14.00 – 16.00 Uhr

Beratung des Sozialen Dienstes für Hörgeschädigte
06.08.2020 09.00 – 11.00 Uhr

Sprechstunde der Beratungsstelle für Gehörlose und Hörgeschädigte
12.08.2020 14.00 – 16.00 Uhr

Sprechstunde Weisser Ring e.V.
04.08.2020 10.00 – 12.00 Uhr
(mit Voranmeldung unter 036 848 – 406 95)

Wohnberatung für Behinderte, Unfallopfer und Senioren
bei Bedarf mit Voranmeldung

Gleichstellungsbeirat
Datum: 25.08.2020
Zeit: 14.00 Uhr
Ort: Soziales Zentrum

Voranmeldungen im Sozial- und Gleichstellungsbüro unter der Telefonnummer 03681 - 74 28 12!

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Zur Verstärkung unseres Teams im Amt für Brand- und Katastrophenschutz Suhl / Berufsfeuerwehr suchen wir zum 01.04.2021 einen

Anwärter für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (m/w/d)

Die kreisfreie Stadt Suhl liegt inmitten der Wintersport- und Ferienregion Südthüringen am Fuße des Mittelgebirges „Thüringer Wald" mit dem Höhenwanderweg Rennsteig. Mit rund 40.000 Einwohnern ist Suhl die größte Stadt der Region. Die regionale Wirtschaft ist überwiegend durch mittelständische Unternehmen sowie durch die Ferien- und Tourismusbranche geprägt. Durch die Nord-Süd-Trassen BAB 71 und 73 ist die Stadt Suhl verkehrstechnisch hervorragend erschlossen.
Die Feuerwehr unterhält acht freiwillige Stadtteilwehren mit rund 130 aktiven Mitgliedern sowie eine Berufsfeuerwehr mit rund 45 Einsatzkräften und einem Tagesdienst. Zu den besonderen Aufgaben der Feuerwehr Suhl gehört auch die Gefahrenabwehr und Einsatzleitung für Ereignisse in der Tunnelkette „Kammquerung des Thüringer Waldes der BAB 71" mit Deutschlands längstem Straßentunnel, dem Rennsteigtunnel, sowie weiterer drei Straßentunnel.

Für den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß:
- §7 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)
- §8 Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Thüringer Laufbahngesetz - ThürLaufbG -)
- §3 Thüringer Verordnung über die Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung - ThürFwLAPO -)

erfüllt.

Weiterhin werden folgende Voraussetzungen zum Ende des Vorbereitungsdienstes gestellt:
- Bereitschaft zur Wohnsitznahme in Suhl oder in einer umliegenden Gemeinde gem. Dienstanweisung des Oberbürgermeisters
- Bereitschaft zum Schichtdienst und Rufbereitschaft gem. Dienstanweisung des Oberbürgermeisters

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 17.08.2020 an das Personal- und Hauptamt der Stadtverwaltung Suhl, Friedrich-König-Str. 42, 98527 Suhl.
Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages.

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Finanzdezernat, Sachgebiet Städtebauliche Planung/ Vermessung der Stadtverwaltung Suhl ist zum 01.12.2020 die Stelle

SB Bebauungsplanung (m/w/d)

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
- Die Erstellung und digitale Bearbeitung/Entwurf
  - Bebauungsplänen
  - Städtebaulichen Rahmenplänen und
  - Stadtteilkonzepten bzw. informellen Stadteilplänen

Von den Bewerbern (m/w/d) werden folgende Voraussetzungen erwartet:
- Hochschul/- Fachhochschulabschluss auf dem Gebiet Architektur bzw. Städteplanung/ Städtebau
- Mehrjährige Berufserfahrung (wünschenswert)
- Sichere Umgang mit MS-Office, CAD und GIS
- Räumliche Vorstellungsvermögen und Kreativität bei der Entwurfsbearbeitung
- Selbständiges, eigenverantwortliches und wirtschaftliches Arbeiten, fachliche Problemlösungskompetenz
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse im Aufgabenbereich des Sachgebiets Städtebauliche Planung/ Vermessung
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen von Gremien des Stadtrates außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zwecks Vorstellung bzw. Erläuterung von eigenbearbeiteten Projekten und Konzepten
- Mitwirkung bei der Ausbildung von Azubis der Stadtverwaltung
- Führerschein Klasse B

BEKANNTMACHUNGEN

Arbeitszeit:
Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Bewertung:
Die Stelle ist in die Entgeltgruppe 10 TVöD eingruppiert.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 31.08.2020 an das Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung Suhl, Friedrich- König- Straße 42, 98527 Suhl.
Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen wird um Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages gebeten.

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Sozialamt der Stadtverwaltung Suhl ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

SB Betreuungsbehörde (Betreuung von Volljährigen) (m/w/d)

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
- Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- Unterbreitung eines Beratungsangebotes, gerichtet an die betroffene Person, sowie die Vermittlung von betreuungsvermeidender Hilfen
- Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern
- Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- Führung von Betreuungen und Verfahrenspflegschaften

Von den Bewerbern (m/w/d) werden folgende Voraussetzungen erwartet:
- Dipl. Sozialarbeiter, Dipl. Sozialpädagoge (FH) mit staatl. Anerkennung oder ein vergleichbarer Abschluss
- Persönlichkeit mit ausreichender Berufs- und Lebenserfahrung
- Kontaktfähigkeit mit psychisch Kranken, geistig oder seelisch behinderten Menschen
- hohes Maß an psychischer Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Außendiensttätigkeit
- Führerschein Klasse B

Arbeitszeit:
Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Bewertung:
Die Stelle ist in die Entgeltgruppe 9c TVöD eingruppiert.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 21.08.2020 an das Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung Suhl, Friedrich- König- Straße 42, 98527 Suhl.
Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen wird um Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages gebeten.

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Kämmerei der Stadtverwaltung Suhl ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

SB Haushalt (m/w/d)

befristet für 2 Jahre neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
- Aufgaben zur jährlichen Haushaltsplanung des Ergebnis- und Finanzplanes für einzelne Teilpläne
- Aufgaben zur Haushaltsüberwachung/Haushaltsdurchführung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes für einzelne Teilpläne
- Mitarbeit bei Jahresabschlussarbeiten und der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten
- Stammdatenverwaltung der Produktsachkonten in der Finanzsoftware
- Mitarbeit bei aktuellen Aufgabenstellungen (z.B. Umsetzung §2b UStG)

Von den Bewerbern (m/w/d) werden folgende Voraussetzungen erwartet:
- Verwaltungsfachangestellter, Steuerfachangestellter oder vergl. kaufm. Berufsausbildung
- Kenntnisse im Steuerrecht insbesondere Umsatzsteuerrecht
- Kenntnisse und Erfahrungen im kaufmännischen Rechnungswesen
- Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
- Kenntnisse in der EDV-Anwendung
- hohe Einsatzbereitschaft und Engagement

Arbeitszeit:
Es handelt sich hierbei um eine befristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden.

Bewertung:
Die Stelle ist vorbehaltlich einer endgültigen Eingruppierung mit Entgeltgruppe 8 TVöD bewertet.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 16.08.2020.2020 an das Personal- und Hauptamt der Stadtverwaltung Suhl, Friedrich-König-Str. 42, 98527 Suhl.
Aus Kostengründen werden die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlags. Im Falle der Einstellung ist die Vorlage eines kostenpflichtigen erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Finanzdezernat, Sachgebiet Städtebauliche Planung/ Vermessung der Stadtverwaltung Suhl ist zum 01.11.2020 die Stelle

Sachbearbeiter Sanierung (Sanierungsbeauftragter) (m/w/d)

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
- Städtebauförderung/ Stadtsanierung
  - Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
  - Antragstellung, Verwaltung und Abrechnung von Städtebaufördermitteln
  - Stadtumbau- Monitoring sowie elektronisches Monitoring
  - Erteilung sanierungsrechtlicher Genehmigungen nach § 145 BauGB
  - Erteilung von Steuerbescheinigungen nach § 7h EStG
- Dorferneuerung/ RAG Leader
  - Beantragung, Bearbeitung und Abrechnung von Fördermitteln für Maßnahmen der Dorferneuerung
- Wohnungsbauförderung
  - Vorprüfung, Antragstellung, Betreuung von Baumaßnahmen
  - Darlehensabruf, Verwendungsnachweise für den Bauherrn
- organisatorische Absicherung der Stadtentwicklung und Bauleitplanung wie Planaufstellungsverfahren von Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, städtebaulichen Rahmenplänen, Stadtteil-/ Ortsteilkonzepten bzw. informellen Stadtteilplänen,
- Erarbeitung von Berichten und Beschlussvorlagen zur Stadtentwicklung und zur Bauleitplanung für Ausschüsse bzw. Stadtrat
- Mitwirkung an der jährlichen Finanzplanung für das Sachgebiet

Von den Bewerbern (m/w/d) werden folgende Voraussetzungen erwartet:
- Fachhochschulabschluss auf dem Gebiet Architektur/ Städtebau
- Mehrjährige Berufserfahrung (wünschenswert)
- Sichere Kenntnisse in der EDV- Anwendung (Word, Excel)
- Kenntnisse in den Förderrichtlinien und im Antragswesen
- Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht
- Selbständiges, eigenverantwortliches und wirtschaftliches Arbeiten, fachliche Problemlösungskompetenz
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B

Arbeitszeit:
Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Bewertung:
Die Stelle ist in die Entgeltgruppe 10 TVöD eingruppiert.
Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 31.08.2020 an das Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung Suhl, Friedrich- König- Straße 42, 98527 Suhl.
Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen wird um Beilage eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages gebeten.

THÜRINGER LANDESAMT FÜR MEININGEN, DEN 03.07.2020 BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION FLURBEREINIGUNGSBEREICH MEININGEN -FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE- FRANKENTAL 1, 98617 MEININGEN

Flurbereinigungsverfahren Ebertshausen, Az.: 3-2-0109

In dem Flurbereinigungsverfahren Ebertshausen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, ergeht durch die Flurbereinigungsbehörde folgende

Entscheidung:

1. Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 06.04.2004 wird aufgehoben.

2. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden nunmehr gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), so wie sie am 22. und 23.08.2018 ausgelegen haben, festgestellt.

3. Je eine Ausfertigung dieses Verwaltungsaktes mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für
   - die Flurbereinigungsgemeinde Stadt Zella-Mehlis im Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis,
   - die angrenzende Gemeinde Schwarza im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Dolmar-Salzbrücke, Zella-Meininger Str. 6, 98547 Schwarza sowie in den Dienstgebäuden der angrenzenden Gemeinden
   - Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg und
   - Stadt Suhl, Am Marktplatz 1, 98527 Suhl, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement, Flurbereinigungsbereich Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Andreas Harnischfeger DS
Referatsleiter

BEKANNTMACHUNGEN

HINWEISE ZUM BETRIEB VON DROHNEN

Drohnen und zu Sport- und Freizeitzwecken genutzte Flugmodelle werden unter dem Oberbegriff „unbemannte Fluggeräte“ zusammengefasst. In Thüringen zuständige Behörde für Fragen in dieser Angelegenheit ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520/ Luftverkehr, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar. Notwendiges Informationsmaterial ist auf folgender Internetseite zu finden:

https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/strassen_luftverkehr/luftverkehr/unbemannte_Luftfahrsysteme/

1. **Grundsätzlich** gilt für alle unbemannten Fluggeräte zunächst folgendes:

   - Zur Deckung von Personen- und Sachschäden ist eine spezielle Halterhaftpflichtversicherung für den Betrieb des Gerätes abzuschließen und mitzuführen
   - Bemannten Luftfahrzeugen ist stets durch Verringerung der Flughöhe auszuweichen
   - Der Fliegen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten. Es gilt die Null-Promille-Grenze
   - Es gilt eine grundsätzliche Höhenbeschränkung von 100 Metern

Fluggeräte mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg sind zudem durch den Eigentümer mit dessen Namen und Anschrift dauerhaft und feuerfest an einer sichtbaren Stelle zu kennzeichnen. Beträgt die Startmasse bis zu 5 kg ist außerdem darauf zu achten, dass das Fluggerät nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers betrieben werden darf.

2. Unter folgenden Umständen ist der Betrieb einer Drohne erlaubnispflichtig:

   - Wenn die Startmasse mehr als 5 kg beträgt
   - Wenn das Fluggerät mit einem Raketenantrieb ausgestattet ist
   - Wenn das Fluggerät mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet ist und in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von Wohngebieten eingesetzt wird
   - Wenn das Fluggerät innerhalb eines Radius von 1,5 km von der Begrenzung zu Flugplätzen (z. B. Flugplatz Goldlauter) betrieben werden soll
   - Wenn das Fluggerät in der Nacht betrieben werden soll

Alle Erlaubnispflichten sind konkret im § 21a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) nachzulesen. Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520/ Luftverkehr.

3. Trifft keine der unter Punkt 2 genannten Bedingungen zu, ist der Betrieb von Drohnen im Stadtgebiet grundsätzlich möglich und muss bei der Stadtverwaltung nicht angezeigt werden. Es bestehen jedoch verschiedene Flugverbote, welche zwingend einzuhalten sind. So dürfen Fluggeräte zum Beispiel nicht betrieben werden

   - über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern zu Menschenansammlungen, Unglücksorten, Justizvollzugsanstalten (JVA Goldlauter), Liegenschaften der Polizei, Autobahnen und Krankenhäusern (SRH Klinikum),
   - über Wohngrundstücken, wenn die Startmasse mehr als 0,25 kg beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen (z. B. Kameras und Mikrophone),
   - über Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und Nationalparks.

BEKANNTMACHUNGEN

Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Alle einzuhaltenden Flugverbote sind im § 21b der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) geregelt. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dafür zuständig ist ebenfalls das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 520/ Luftverkehr.

IMPRESSUM:

Herausgeber:	Stadt Suhl/Thür. Der Oberbürgermeister Marktplatz 1, 98527 Suhl
Redaktion:	Leiter: Marc Trommer Stellv.: Ingrid Pabst, Stadtverwaltung Suhl Marktplatz 1, 98527 Suhl Tel. (0 36 81) 74 22 01 Fax (0 36 81) 74 22 92
E-Mail:	buero-ob@stadtsuhl.de
Geltungsbereich:	Stadt Suhl
Erscheinungsweise:	monatlich
Herstellung:	Suhler Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Schützenstraße 2 98527 Suhl Tel. (0 36 81) 8 51-3 33 Fax 8 51-3 02
Verlagskoordinator:	Christian Wagner HCS Medienwerk GmbH Theodor-Schmidt Straße 17 95444 Bayreuth
Bilder:	Stadtverwaltung Suhl

Die Stadt Suhl haftet nicht für den Inhalt veröffentlichter Beiträge anderer Personen, behält sich deren Veröffentlichung, Kürzung und redaktionelle Änderung vor. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss für Beiträge: jeweils fünf Wochen vor Erscheinungstermin (letzter Tag des Vormonats). Für Druckfehler keine Haftung.